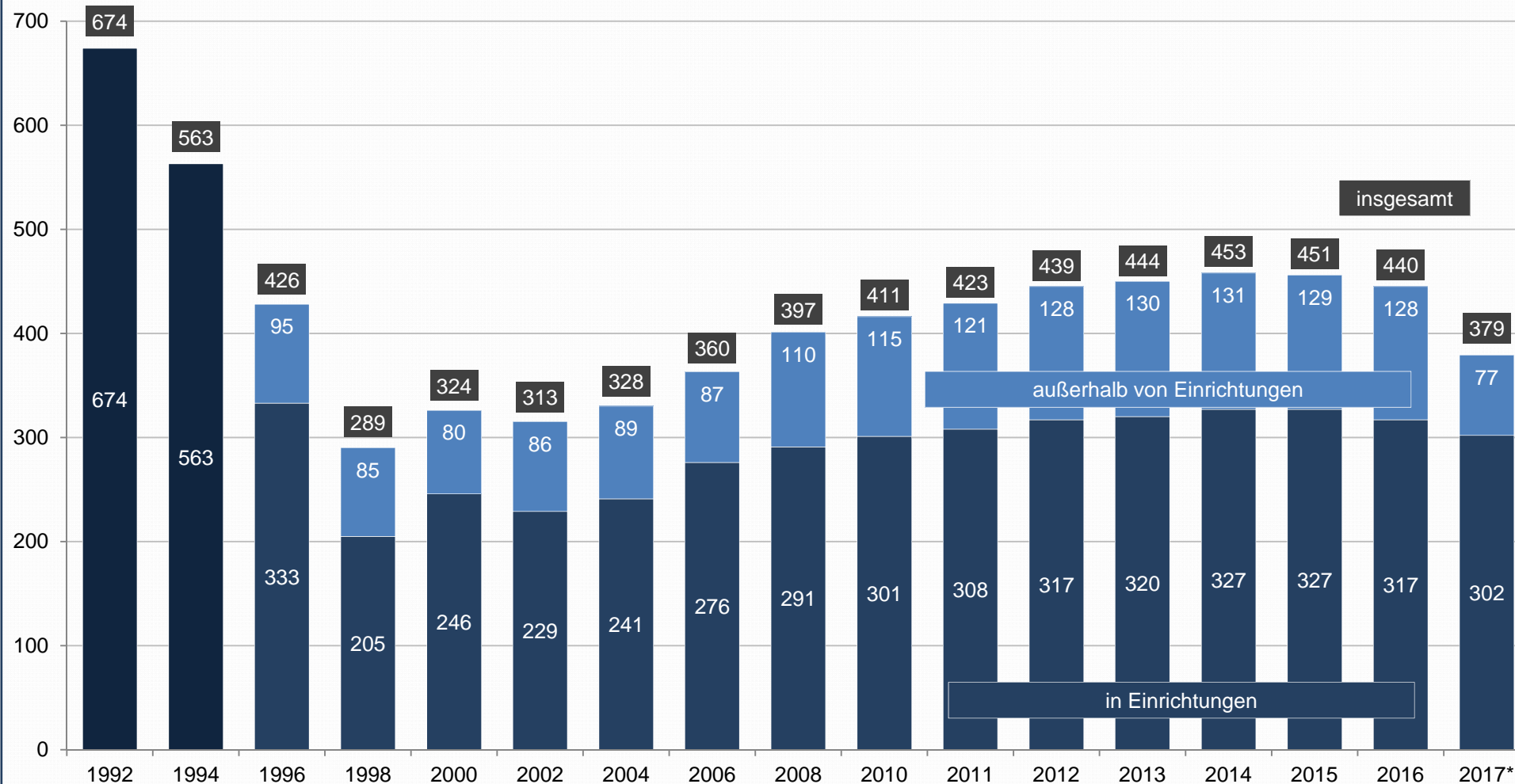


### EmpfängerInnen von Hilfe zur Pflege 1992 - 2017

im Laufe des Jahres, innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Gesamtzahl in 1.000



Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2018)

\*) Ohne Empfänger von (ausschließlich) Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, für die kein abgeschlossenes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades vorliegt. Hiervon betroffen sind ca. 23.000 Personen.

## EmpfängerInnen von Hilfe zur Pflege 1992 - 2017

Durch die Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 2005 ist die Bedeutung der Hilfe zur Pflege als Teil der Sozialhilfe zurückgegangen: von 674 Tausend Empfängern im Jahr 1992 bis auf 289 Tausend im Jahr 1998. Jedoch ist die Zahl der Leistungsempfänger in den Jahren danach wieder kontinuierlich angestiegen. 2015 haben über 450 Tausend Pflegebedürftige Hilfe zur Pflege erhalten, da das eigene Einkommen (insbesondere die Rente), die Leistungen der Pflegeversicherung und womöglich auch die Leistungen von unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht ausreichen, um die hohen Kosten der ambulanten und vor allem stationären Pflege abzudecken.

Seit 2016 sinkt die Zahl der Empfänger. Der starke Rückgang im Jahr 2017 auf 379 Tausend ist erklärungsbedürftig. Die Leistungsverbesserungen in der Pflegeversicherung durch die Pflegestärkungsgesetze (vor allem der Übergang von Pflegestufen zu Pflegegraden) dürften dafür ein zentraler Grund sein. Zu vermuten sind aber auch Besonderheiten bei der statistischen Erfassung der Leistungsempfänger.

Verantwortlich für den steigenden Trend bis 2015 ist zum einen die Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen, wie dies in den Empfängerzahlen von Leistungen der Pflegeversicherung (vgl. [Abbildung VI.47](#)) zum Ausdruck kommt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Pflegeversicherung nur eine Teilkaskoversicherung ist (also nur einen Teil der Pflegekosten übernimmt) und zudem nicht die sog. Hotelkosten abdeckt. Die nicht finanzierten Kosten müssen deshalb von Pflegebedürftigen selber getragen werden (Eigenanteil). Hinzu kommt, dass die (nach Pflegestufen bzw. Pflegegraden gestaffelten) Leistungsbeträge in ihrer Höhe über Jahre hinweg festgeschrieben waren. Erst seit dem Pflegeneuausrichtungsgesetz von 2012 ist es zu einer Anpassung der Geld- und Sachleistungen gekommen, die aber deren Realwertverlust nicht ausgeglichen haben.

Der Großteil der Pflegebedürftigen erhält Leistungen in der stationären Pflege (in Einrichtungen), im Jahr 2017 waren dies rund 80 % der Empfänger von Hilfe zur Pflege. Analog zur Situation in der Pflegeversicherung überwiegen auch bei der Hilfe zur Pflege die Frauen mit einem Anteil von zwei Dritteln der Empfänger.

Bezieht man die Empfänger von Hilfe zur Pflege auf die Gesamtzahl von etwa 3 Millionen Personen, die 2017 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten haben (vgl. [Abbildung VI.47](#)), dann liegt der Anteil derjenigen, die aufstockend Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen müssen, bei etwa 15 %. Schaut man nur auf die stationär versorgten Pflegebedürftigen (2017: 818 Tausend), erhöht sich der Anteil der Sozialhilfeempfänger auf rund 37 %.

Es ist zu erwarten, dass sich in den nächsten Jahren Anzahl und Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege erhöhen. Auf der einen Seite werden die Heimkosten steigen, auf der anderen Seite wird wegen der Häufung niedriger Renten und der gebremsten Rentenanpassung (mit der Folge eines sinkenden Rentenniveaus), die Gruppe der Älteren größer, die nur über ein niedriges, den Eigenanteil nicht überschreitendes Einkommen verfügen.

## **Hintergrund**

Die Sozialhilfe unterstützt mit der Hilfe zur Pflege all die Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Anspruch besteht bei Bedürftigkeit, wenn also die Pflegeleistungen weder von den Pflegebedürftigen selbst finanziert werden noch von anderen übernommen werden. Vorrang haben also vor allem die Leistungen der Pflegeversicherung und auch die Unterhaltsleistungen von Angehörigen. Bei der Bestimmung von Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade) und Pflegebedarf kommen die Regelungen der Pflegeversicherung zur Anwendung. Eine Budgetierung der Leistungen wie in der Pflegeversicherung kennt die Hilfe zur Pflege allerdings nicht.

Zum Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege zählen u.a. die Zahlung von Pflegegeld, Kosten für Hilfsmittel und einen ambulanten Pflegedienst, Übernahme der Kosten bei Verhinderungspflege, teilstationärer und Kurzzeitpflege sowie bei stationärer Pflege.

Zuständig für die Leistungen der Hilfe zur Pflege ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Die Sozialhilfeträger übernehmen die Kosten der stationären Pflege in Höhe der Pflegesätze. Diese bemessen sich nach dem Versorgungsaufwand, den die Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit benötigen, und werden zwischen dem Träger der Einrichtung und den Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern (Leistungsträgern) vereinbart.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Vollerhebung sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.